

auf Tg 240

All

HANDELSABTEILUNG EVD

Rechtsdienst

Bern, den 27. November 1978

Herrn Direktor Jolles863.5 USA )  
281 ) Bd/yhKartellpraktiken zur Beeinflussung des Dollarkurses

1. Gemäss Telex-Schreiben unserer Botschaft in Washington vom 20.10.1978 hat die US-Antitrust-Division eine Untersuchung gegen amerikanische und europäische Banken wegen konspirativer Praktiken zur Beeinflussung des Dollarkurses eingeleitet. In die Angelegenheit sollen nach Angaben der Antitrust-Division auch schweizerische Grossbanken involviert sein. Nach einer NZZ-Meldung vom 4./5. November betreffen die inkriminierten Praktiken besonders auch Devisenmarktoperationen in Europa, vorab in Zürich. Die "konzertierten Aktionen" zur Drückung des Dollarkurses sollen - nach derselben Meldung - einen beträchtlichen Umfang gehabt haben.
2. Falls sich der amerikanische Verdacht erhärtet, er gründet auf Anschuldigungen eines früheren Angestellten der Citibank -, dürfte eine auch nach schweizerischem Kartellrecht verpönte Absprache mit "volkswirtschaftlich oder sozial schädlichen Auswirkungen" vorliegen. Der Schaden für die schweizerische Volkswirtschaft (in Form etwa von durch die Frankenaufwertung bedingten Betriebsschliessungen und Entlassungen) könnte unter Umständen sogar sehr beträchtlich sein; mindestens dürften gewisse Kreise nicht zögern, ihn gegebenenfalls entsprechend zu qualifizieren, um aus der Angelegenheit politisches Kapital zu schlagen (Stichworte: Bankeninitiative



der SP, öffentliche Diskussion über Betriebsschliessungen, Vorwürfe an Behörden wegen ideologischer Verfilzung mit Grosskapital).

3. Diese Ueberlegungen lassen mich die Frage aufwerfen, ob nicht das EVD gemäss Art. 20 KG bei der Kartellkommission eine sog. Sonderuntersuchung zur Klärung der Auswirkungen allfälliger Absprachen zwischen Banken hinsichtlich des Devisenmarktes in Auftrag geben sollte. Nachdem die Kartellkommission 1968 eine allgemeine Erhebung über die Wettbewerbsverhältnisse im schweizerischen Bankgewerbe durchgeführt hatte, würde es sich bei der jetzt zu beantragenden Untersuchung um eine Art Ergänzung jener Erhebung handeln. Die Feststellung schädlicher Wirkungen könnte gegebenenfalls Empfehlungen der Kartellkommission sowie u.U. eine Klage des EVD beim Bundesgericht auf Unterlassung der Praktiken zur Folge haben; weitere Sanktionen wären nicht möglich.
  
4. Wenngleich man bezüglich der Ergiebigkeit einer allfälligen Untersuchung im voraus skeptisch sein müsste (die Absprachen dürften sehr schwierig nachzuweisen sein) und im übrigen ein eventueller Schaden ja auch nicht wiedergutmacht werden könnte, schiene mir doch ein Vorstoss in der erwähnten Richtung schon aus politischen bzw. politisch-psychologischen Gründen angezeigt. Der fragliche Auftrag an die Kartellkommission wäre m.E. nicht nur geeignet, die Glaubwürdigkeit unserer Behörden, welche sich mit den währungs- und handelspolitischen Massnahmen zur Verbesserung unserer Export-situation befassen, im Inland und Ausland zu erhöhen, sondern könnte auch dazu dienen, allfälligen politischen Vorstössen in der Angelegenheit gewissermassen im voraus die Spitze zu nehmen.

- 3 -

5. Ich selbst werde mit dem Direktor sowie weiteren Chefbeamten der amerikanischen Antitrust-Division anlässlich des OECD-Wettbewerbsausschusses vom 11. - 15. Dezember 1978 in Paris zusammentreffen und könnte bei dieser Gelegenheit versuchen, etwas Näheres zur Sache zu erfahren. Allerdings ist hier sofort beizufügen, dass man als Schweizer mit solchen Informationswünschen in eher "schlechten Schuhen" dasteht, hat doch die Schweiz als einziges Land die OECD-Empfehlung von 1967 betreffend die Notifikation kartellrechtlicher Verfahren gegen ausländische Unternehmen an deren Heimatbehörden nicht angenommen.

*Balser:*

Kopie an: Ja, Ly, Krl, Gi